



Bundesamt
für Gesundheit

Office fédéral
de la santé publique

Ufficio federale
della sanità pubblica

Uffizi federal
da sanadad publica

Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen
Telefon direkt +41 (0)31 322 90 58
Fax direkt +41 (0)31 322 90 20
E-Mail susanne.jeker@bag.admin.ch

Kreisschreiben EU 06/1
An die KVG-Versicherer
und ihre Rückversicherer

An die Kantonsregierungen, an die für die Spital-
planung zuständigen kantonalen Stellen und an die
für die Kontrolle der Versicherungspflicht zuständi-
gen kantonalen Stellen

An die Verbände der Leistungserbringer

Bern, 10. März 2006

Inkrafttreten des Protokolls zur Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die zehn neuen Mit-
gliedstaaten der Europäischen Union
E-Formulare
Sonderregelung für zivile Beamte in Spanien

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Protokoll zur Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die zehn neuen Mitgliedstaaten der EU wird am **1. April 2006** in Kraft treten. Damit wird das Abkommen über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweiz einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (Freizügigkeitsabkommen), das auf den 1. Juni 2002 in Kraft getreten ist und das die Koordinierung der sozialen Sicherheit regelt, auf die folgenden zehn „neuen“ EU-Staaten ausgedehnt: Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern ab dem 1. April 2006 anwendbar.

Mit unserem Schreiben vom 12. Oktober 2005, das diesem Brief beiliegt, haben wir Sie über die Auswirkungen dieser Ausdehnung auf die Krankenversicherung informiert (auf dem Internet unter www.sozialversicherungen.admin.ch KV, EU, Kantone und Versicherer). Mit allen neuen EU-Staaten gelten in den Bereichen Versicherungspflicht und Behandlungsmöglichkeiten die allgemeinen Regelungen wie sie im Freizügigkeitsabkommen enthalten sind. Lediglich mit **Ungarn** wurden die folgenden Sonderregelungen vereinbart:

- Die in Ungarn wohnenden nichterwerbstätigen Familienangehörigen von Grenzgängerinnen und Grenzgängern, Arbeitslosen und von in der Schweiz arbeitenden und wohnenden Personen haben sich in Ungarn zu versichern. In diesem Zusammenhang wurde der Anhang II zum Freizügigkeitsabkommen ergänzt (Abschnitt A, Ziffer 1, Buchstabe o, Ziffer 3 a iv). Achtung: entgegen den Informationen, die wir in unserem Schreiben vom 12. Oktober 2005 gemacht haben, haben sich die in Ungarn wohnenden nichterwerbstätigen Familienangehörigen von

Telefon: +41 (0)31 322 91 12
Fax: +41 (0)31 322 90 20
Internet: www.bag.admin.ch

Postadresse: CH-3003 Bern
Büro: Schwarzenburgstrasse 165, 3097 Liebefeld

Rentnerinnen und Rentnern gemäss den allgemeinen Regelungen in der Schweiz zu versichern.

- Personen, die in Ungarn wohnen und in der Schweiz krankenversichert sind, steht das Behandlungswahlrecht zu (Anhang II zum Freizügigkeitsabkommen, Abschnitt A, Ziffer 1, Buchstabe o, Ziffer 4).

Um Ihnen eine Übersicht über die Versicherungspflicht von Personen mit Wohnsitz in einem EG-/EFTA-Staaten zu verschaffen, senden wir Ihnen beiliegend eine aktuelle Tabelle zum Thema „Krankenversicherungsrechtliche Zuordnung von Personen mit Wohnsitz in einem EG-/EFTA-Staat“.

Das **Formular E 001**, mit dem Auskünfte eingeholt und erteilt werden können, die **Formulare E 104 - 127**, welche die Kranken- und die Unfallversicherung betreffen und die **provisorische Ersatzbescheinigung**, die der Krankenversicherer ausstellen muss, wenn er die europäische Krankenversicherungskarte nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen kann, sind künftig auf der Internetsite der Gemeinsamen Einrichtung KVG in deutscher, französischer und italienischer Sprache abrufbar.

Adresse für die Formulare: www.kvg.org/file/bag/default.htm .

Adresse für die provisorische Ersatzbescheinigung: www.kvg.org/ikoo/eb/default.htm .

Die allgemeinen Hinweise betreffend die Verwendung der E-Formulare und die anderen E-Formulare sind weiterhin auf der Vollzugswebsite des BSV unter folgender Adresse abrufbar:

www.sozialversicherungen.admin.ch .

Die zivilen Beamten in **Spanien** unterliegen für die Sozialversicherungen einem Sonderregime: *la mutualidad general de funcionarios civiles del estado (MUFACE)*. Davon sind rund 1 600 000 Personen und ihre nichterwerbstätigen Familienangehörigen betroffen. Diese Personen unterstehen nicht dem Freizügigkeitsabkommen und haben aus diesem Grunde auch keinen Anspruch auf die europäische Krankenversicherungskarte. Sie erhalten aber eine besondere Bescheinigung, die *CERTIFICADO DE COBERTURA DE ASISTENCIA SANITARIA* (siehe Beilage). Bei einem Aufenthalt im Ausland haben die betroffenen Personen Anspruch auf die gleichen medizinischen Leistungen wie in Spanien. Die Leistungsabrechnung kann aber nicht über die Leistungsaushilfe, welche die Gemeinsame Einrichtung in Solothurn durchführt, erfolgen, da die Personen nicht dem Freizügigkeitsabkommen unterstehen.

Wir danken Ihnen für die Bemühungen, die Sie für die korrekte Umsetzung der bilateralen Abkommen im Bereich der Krankenversicherung unternehmen und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Aufsicht Krankenversicherung

Daniel Wiedmer, Abteilungsleiter

Beilagen erwähnt